

trug dahin gebracht worden ist, einen Vertrag zu schließen, und dies beweisen kann, darf sein gegebenes Wort zurücknehmen; in jedem andern Falle aber muß er sein gegebenes Wort halten. Die Obrigkeit sorgt dafür, daß ein Jeder sein gegebenes Wort halte, und den eingegangenen Vertrag erfülle.

5. Von den Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft.

Da die Obrigkeiten mehr Gewalt haben müssen, als die übrigen Menschen, so mußten verschiedene Stände unter den Menschen entstehen; es mußten einige vornehm, andere gering, andere weder vornehm noch gering seyn, oder zum Mittelstande gehören. Ein Mensch ist vornehmer, als der andere, das heißt so viel, als: ein Mensch hat mehr Ansehen und Macht, als der andere. Bei uns Deutschen giebt es vier Stände, nämlich: Fürsten, Edelleute, Bürger und Bauern; doch sind die Bürger von den Bauern eigentlich nur durch ihr Gewerbe und ihre Lebensart unterschieden, und nicht durch den Stand. Diese Stände sind erblich, d. h. die Kinder erben den Stand des Vaters. Der Sohn eines Fürsten ist also wieder ein Fürst, und die Tochter eines Fürsten ist auch wieder eine Fürstin. Man nennt jenen Prinz, und diese Prinzessin. Die Söhne und Töchter eines Edelmanns sind auch wieder adelig, oder gehören zum Adelstande; die Kinder eines Bürgers sind von Geburt bürgerlichen Standes, und die Kinder eines Bauers sind geborne Bauern. Die Adeltigen heißen auch Grafen, Freiherren oder Barone, und diejenigen, welche so heißen, gehören zum hohen Adel.

Jeder Stand hat besondere Rechte, damit ein Jeder desto leichter die Beschäftigungen verrichten kann, die seinem Stande zukommen, und kein Stand dem andern hinderlich werde. Die Rechte des Adelstandes beziehen sich vorzüglich auf den Vorrang, der ihm vor den übrigen Ständen zugetheilt ist. In Rücksicht der Abgaben hat der Adelstand eigentlich keinen Vorzug; denn wenn er auch nicht gerade die Abgaben entrichtet, welche die übrigen Stände entrichten müssen, so hat er dafür wieder andere Beschwerden zu ertragen, welche diesen nicht